



Mos Dem /155/6.6.2020

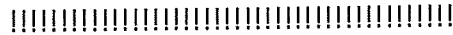
„Die Bürgerinnen und Bürger als einzig lebendigen Kräfte im Staat“

Jedes neue Geschichtsbuch setzt neue Schwerpunkte und erinnert an Persönlichkeiten, die viele andere vergessen haben. So auch das Geschichtsbuch über die Entstehung und Entwicklung der Demokratie in der Schweiz, das der engagierte grüne Historiker Jo Lang im vergangenen Mai herausgegeben hat. Der aus Zug stammende Berner Jo Lang hebt vor allem die europaweit einzigartige Fortschrittlichkeit der zweiten schweizerischen Bundesverfassung von 1874 hervor; so viel demokratischer Fortschritt wie am 19. April 1874 ist nach Meinung von Jo Lang in der ganzen langen Geschichte der Schweiz „nie zuvor und nie mehr danach“ realisiert worden.

Die revidierte Bundesverfassung von 1874, bei einer Beteiligung von 82 Prozent aller stimmberechtigten Männern von deren 63 Prozent angenommen, war gemäss Jo Lang die damals „weltweit progressivste Verfassung“. Sie vereinte direktdemokratische, liberale, soziale und ökologische Errungenschaften – und verpasste als einzige epochale Neuerung, die Einführung der politischen Gleichberechtigung der Frauen. So wurde erstmals in der Welt in einem Staat das fakultative Gesetzesreferendumsrecht eingeführt; die Juden, Armengenössigen und kantonalen Neuzuzüglern wurden gleichberechtigt mit den Alteingewesenen – die Neuzuzüglern umfassten damals mehr als Drittel der insgesamt 2,7 Millionen Schweizerinnen und Schweizer - ; Schule und die Ehe wurden sekularisiert, das heisst von jeglicher Kirche getrennt; die Verfassungsgerichtsbarkeit wurde eingeführt (Die Kantone nahmen damals noch etwa 80 Prozent der nationalen Souveränität wahr), die Todesstrafe abgeschafft; die Grundlagen für das Fabrikgesetz wurde geschaffen (Verbot der Kinderarbeit, Reduktion der allgemeinen Arbeitszeit, besonderer Schutz der Frauen an und vor den Maschinen) sowie ein nachhaltiges Waldgesetz geschaffen, eine ökologische Pionierleistung.

Möglich wurde dieser einzigartige Fortschritt durch die Stärke und Synergie der Allianz von drei massgeblichen landesweiten Reformbewegungen, die den neokonservativ gewordenen altliberalen (Mit-) Begründern des Bundesstaates von 1848 und deren alten, ultramontanen Opponenten den Schneid abgekauft hatten: Der Demokratischen Bewegung, welche in Zürich in einer eigentlichen unblutigen Revolution 1869 das altliberale „System Escher“ überwunden hatten, den linksfreisinnigen Kulturkämpfern wie dem Jurassier Pierre Jolissaint aus St-Imier, welche durch die Dogmatisierung der päpstlichen Unfehlbarkeit 1870 enormen Aufschwung fanden und den Vorläufern der sozialdemokratischen Arbeiterbewegung, den demokratisch-sozialen „Grütlianern“.

Als die „wichtigste Persönlichkeit der ganzen Verfassungsdebatte“ bezeichnet Jo Lang den Solothurner Aufklärer und radikaldemokratischen Staatsrechtler Simon Kaiser, der 30 Jahre lang Mitglied des Nationalrates gewesen war (1828-1998). Kaiser kämpfte erfolgreich für die Volksrechte, die öffentliche unabhängige Schule, die „Religionsfreiheit“ als Basis zur „Emanzipation des Individuums“. Beim Verzicht auf das Ständemehr bei einem Gesetzesreferendum setzte sich Simon Kaiser mit dem fundamentalen Argument durch, wonach man in der Direkten Demokratie „von der einzigen lebendigen Kraft auszugehen hat, die den Staat konstruiert, nämlich dem Bürger (und der Bürgerin, ag).“



Simon Kaiser , wurde 1828 im solothurnischen Wasseramt geboren und starb 1898 in Muralto, im Tessin. Nach dem Studium der Rechte in Freiburg, Heidelberg, Paris und Genf wurde Kaiser in Solothurn Rechtsanwalt sowie Staatsrechtler sowie in Bern einige Jahre Sekretär der Bundeskanzlei. Kaiser war zudem Redaktor des „Solothurner Landboten“, des führenden Organs der Solothurner Demokraten. Zwischen 1857 und 1890 war Kaiser 30 Jahre lang sowohl Direktor der Solothurner Bank sowie Mitglied des Kantons- und Nationalrates.

„Jede Ordnung im Staat ohne die Einwilligung des Volkes ist ungültig. Die Regierung stützt sich bloss auf den Willen des Volkes; eine andere Grundlage ist Usurpation und berechtigt zur Revolution.(...) Mit dem Eintritt in den Gesellschaftsvertrag verlangt der vernünftige Menschen als Freiheit nicht mehr die Macht, alles tun zu dürfen (...), sondern bloss, was ihn als physisches und geistiges Wesen erhält. (...) Dies tut er aber nur unter der Bedingung, dass sein ‚Nebemensch‘ sich gleich verhält. Er verlangt also Gleichheit mit den anderen. (...) Die Schranken der Freiheit hat das Gesetz zu bestimmen. Da vom Gesetz alle betroffen sind, ist es das Notwendigste, dem Individuum sofort sein Recht an der Mitwirkung der Gesetze zu sichern.“

Aus den beiden grossen staatsrechtlichen Werken Simon Kaiser's: „Französische Verfassungsgeschichte von 1789-1852“ (Leipzig, 1852) und „Schweizerisches Staatsrecht in drei Büchern“, St.Gallen, 1858,1859 und 1860.